

# Öffentliche Bekanntmachung

## LANDKREIS REUTLINGEN

### Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen vom 16.12.2015, zuletzt geändert am 18.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Jahresgebühr beträgt jährlich  
bei Grundstücken mit 1 Person 67,25EUR,  
bei Grundstücken mit 2 Personen 88,03EUR,  
bei Grundstücken mit 3 Personen 112,18EUR,  
bei Grundstücken mit 4 Personen 135,10EUR,  
bei Grundstücken mit 5 Personen 155,28EUR,  
bei Grundstücken mit 6 Personen 171,78EUR,  
bei Grundstücken mit 7 Personen 188,30EUR,  
bei Grundstücken mit mehr als 7 Personen 26,90EUR je Person.“
2. § 26 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Sie betragen jährlich je Abfallbehälter für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle  
mit 140 Liter Füllraum 88,72EUR,  
mit 240 Liter Füllraum 140,46EUR,  
mit 1.100 Liter Füllraum 456,44EUR,  
und je Biotonne  
mit 80 Liter Füllraum 9,17EUR,  
mit 140 Liter Füllraum 12,67EUR,  
mit 240 Liter Füllraum 19,75EUR.“
3. § 26 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Sie betragen jährlich je Restmüllbehälter  
mit 140 Liter Füllraum 24,29EUR,  
mit 240 Liter Füllraum 33,50EUR,  
und je Biotonne  
mit 80 Liter Füllraum 9,17EUR,

mit 140 Liter Füllraum	12,67EUR,
mit 240 Liter Füllraum	19,75EUR.“

4. § 26 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie beträgt je Leerung eines Abfallbehälters für Restmüll und hausmüllähnlichem gewerblichem Siedlungsabfall
- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| mit 140 Liter Füllraum   | 8,46EUR,  |
| mit 240 Liter Füllraum   | 11,70EUR, |
| mit 1.100 Liter Füllraum | 36,34EUR, |
| und je Biotonne          |           |
| mit 80 Liter Füllraum    | 3,37EUR,  |
| mit 140 Liter Füllraum   | 3,99EUR,  |
| mit 240 Liter Füllraum   | 5,22EUR.“ |

## **Artikel 2**

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Reutlingen, den 15.12.2021  
Der Vorsitzende des Kreistags  
gez. Dr. Ulrich Fiedler, Landrat